



Abteilung 4 Fachabteilung 41.1 - Sozialverwaltung

### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Nürnberger Land  
Waldluststr. 1  
91207 Lauf an der Pegnitz  
Tel.: 09123/950 - 0  
Fax: 09123/9050 - 80 09  
E-Mail: info@nuernberger-land.de

### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Nürnberger Land  
Behördliche Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Nürnberger Land  
Waldluststr. 1  
91207 Lauf an der Pegnitz  
Tel.: 09123/950 - 6052  
Fax: 09123/9050 - 7052  
E-Mail: datenschutz@nuernberger-land.de

### 4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

#### 4a) Zweck der Verarbeitung

Die Daten werden zur Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhoben.

#### 4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DSGVO, Art. 4 BayDSG und § 9 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. § 10a AsylbLG, § 18a AZR-Gesetz

### 5. Betroffene Personen und Empfänger

#### 5a) Betroffene Personen (Kategorien)

Antragssteller/in und weitere Mitglieder der Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft; ggf. unterhaltspflichtige Angehörige.

#### 5b) Empfänger der Daten

Empfänger der personenbezogenen Daten ist das Sozialamt und hier der jeweilige Sachbearbeiter bzw. dessen Vertretung.



Abteilung 4 Fachabteilung 41.1 - Sozialverwaltung

## 6. Übermittlung von Daten

### 6a) Die Daten werden an folgende Stellen zur Weiterverarbeitung weitergeleitet:

Die personenbezogenen Daten werden an die Kreiskasse zur Zahlbarmachung weitergeleitet. Ansonsten erfolgt die Übermittlung nur mit Einwilligung oder auf gesetzlicher Grundlage in Abhängigkeit vom jeweiligen Sachverhalt an nachfolgende Dritte: Regierung von Mittelfranken; Landes-/Sozialgericht, Bezirk Mittelfranken; Kranken-/Pflegekassen; Ärzte; Krankenhäuser; andere Leistungsträger; Ausländerbehörden

### 6b) Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland (Wenn ja Land und Rechtsgrundlagen)

keine Übermittlung in ein Drittland

## 7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten (Bitte Rechtsgrundlagen angeben)

Die erhobenen Daten werden solange gespeichert wie es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist oder eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist es vorgibt. Die personenbezogenen Daten werden nach 10 Jahren gelöscht. Die Frist beginnt mit Ende des Jahres in welchem der Vorgang abgeschlossen ist.

## 8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz (Schreiben: Postfach 22 12 19, 80502 München, Anrufen: 089 212672-0, Faxen: 089 212672-50, Mailen: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)).

## 9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## 10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten durch den Betroffenen

Der Antragsteller ist verpflichtet gemäß § 9 Abs.3 AsylbLG und §§ 60 bis 69 SGB I mitzuwirken. Bei fehlender Mitwirkung können die Leistungen nach dem AsylbLG entsprechend den §§ 66 ff. SGB I versagt werden.

## 11. Löschfristen

10 Jahre (ApIZ 4164 Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter)